

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

**Das Standardisierte Abklärungsverfahren:
Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung**

Judith Hollenweger, PHZH
Peter Lienhard, HfH

unterstützt von Patrick Bonvin, HEP-VD und Reto Luder, PHZH

Mai 2011

Diese Präsentation ist mit erläuternden Kommentaren versehen.

Überblick

1. Auftrag / Was das SAV ist – und was es nicht ist
2. Grundlagen und Prinzipien des Verfahrens
3. Elemente des Verfahrens
4. Fragen und Antworten zur Einführung des Verfahrens in den Kantonen

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

1. Auftrag / Was das SAV ist – und was es nicht ist

Einsatz eines standardisierten Abklärungsverfahrens aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25.10.2007

Dem Konkordat beigetretene Kantone (Stand Mai 2011): OW, SH, VS, GE, LU, VD, FR, TI, AR, BS, BL, UR

Beschluss anderer Kantone zur Einführung des SAV auf freiwilliger Basis

EDK-Mandat an ein Expertenteam zur Entwicklung eines standardisierten Abklärungsverfahrens unter breitem Einbezug von Verantwortlichen und Interessensvertretungen

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 3

In der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25.10.2007 sieht in Artikel 7 unter anderem die folgenden gemeinsamen Instrumente vor:

- eine einheitliche Terminologie,
- einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter
- sowie ein «Standardisiertes Abklärungsverfahren»

Bis zum März 2011 sind zwölf Kantone dem Konkordat beigetreten. Etliche andere Kantone, die dem Konkordat noch nicht beigetreten sind, beabsichtigen, das Standardisierte Abklärungsverfahren auf freiwilliger Basis einzuführen.

Die EDK hat einem Expertenteam – zusammengestellt aus Fachpersonen aus der Pädagogischen Hochschule Zürich, der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich sowie der Haute Ecole Pédagogique Lausanne – den Auftrag zur Ausarbeitung des Verfahrens erteilt. Es wurde zwischen Anfang 2008 und Anfang 2011 unter breitem Einbezug aller wichtigen Beteiligengruppen entwickelt. Die Koordination der Verfahrensentwicklung oblag der EDK und dem Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) in Bern.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Paradigmenwechsel im Bereich der Sonderpädagogik durch Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA):

**Weg von der Versicherungslogik
hin zur Bildungslogik**

Ablösungsprozess von stark verankerter IV-Tradition im Sonderschulwesen notwendig

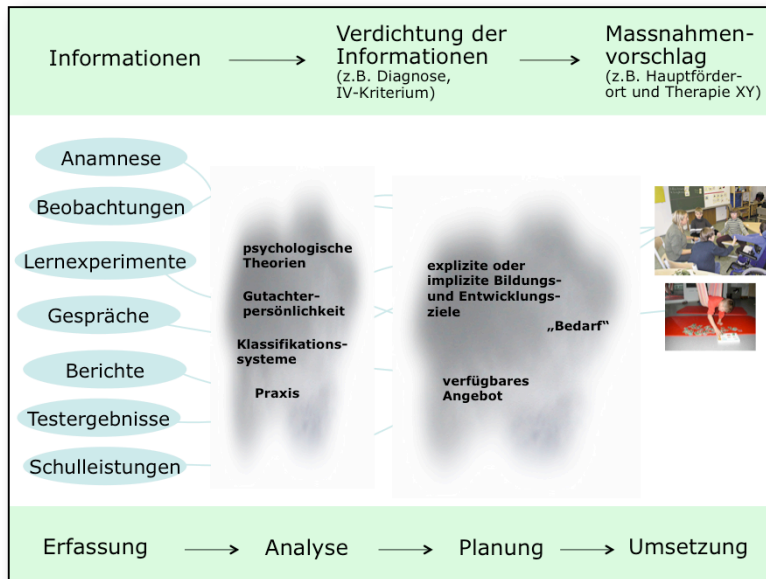
Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 4

Die ausführliche Bezeichnung des Verfahrens – es geht um die «Entwicklung eines Standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs» – zeigt deutlich auf, worauf dieses fokussieren soll: Es geht nicht darum, eine neue Liste von Kriterien zu erstellen, um die Berechtigung zu «Sonderschulmassnahmen» nachzuweisen. Vielmehr soll der Paradigmenwechsel (weg vom Versicherungs- hin zum Entwicklungs- und Bildungsparadigma) konsequent umgesetzt werden, indem der tatsächliche Bedarf für das Erreichen von angemessenen Entwicklungs- und Bildungszielen ins Zentrum gerückt wird.

Die lange Tradition der IV im Sonderschulbereich hat nicht nur die Angebotsstrukturen, sondern auch das Denken mitgeprägt. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten bemüht sind, sich der Bedarfs- und Förderorientierung zuzuwenden und dabei die Bildung und Entwicklung ins Zentrum zu rücken.

Zu diesem Paradigmenwechsel gehört auch die Einsicht, dass Informationen zu Krankheiten und Schädigungen für die Feststellung des individuellen Bedarfs zwar notwendig, aber nicht hinreichend sind. Der Bedarf orientiert sich immer auch an der individuellen Situation des Kindes, an den kantonalen und lokalen Angeboten und an den Erwartungen von Eltern und beteiligten Fachpersonen.

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung



In einem diagnostischen Prozess werden zahlreiche Informationen erhoben (durch Gespräche, Beobachtungen, Testergebnisse, die Sichtung bereits bestehender Berichte u.a.m.).

Am Ende des Prozesses steht in der Regel ein Massnahmenvorschlag. Im oben dargestellten Fall wäre dies eine Tagessonderschule für geistig und körperlich behinderte Schüler/innen – mit dem expliziten Nebenvorschlag einer bestimmten Therapie, die im Rahmen dieser Sonderschulung zur Anwendung kommen soll.

Sicherlich hat ein bestimmtes Zusammenspiel verschiedener Informationen zu diesem vorgeschlagenen «Massnahmenpaket» geführt. Zentral dürfte jedoch ein IV-Kriterium gewesen sein ... etwa ein IQ unter 75, die von der IV definierte Schwelle, wann von einer geistigen Behinderung gesprochen werden soll.

Wir können uns allerdings drei Kinder gleichen Alters mit gleichem IQ von beispielsweise 70 vorstellen, die einen völlig unterschiedlichen Förderbedarf aufweisen und ganz unterschiedliche Massnahmen erhalten:

- Das eine wird in einer Heimsonderschule unterrichtet,
- das zweite mit zusätzlicher Unterstützung integriert in der Regelschule vor Ort,
- das dritte in einer Tagessonderschule.

Es ist nicht immer transparent, welche Zusatzinformationen (über den IQ hinaus) den Ausschlag für den einen oder den anderen Vorschlag gegeben haben. Diese Zusatzinformationen sind von den Prozessschritten «Analyse» und «Planung» beigezogen und verarbeitet. Das Standardisierte Abklärungsverfahren erfasst diese Informationen systematisch.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Inhaltliche Vorgaben der EDK zur Konzeption

- summative, *nicht* formative Einschätzung
- Umsetzbarkeit, Praktikabilität
- Anwendbarkeit sowohl im Früh- als auch im Schulbereich
- Trennung von Abklärungs- und Durchführungsstelle
- Vorgaben für die Qualifikation der diagnostisch tätigen Fachpersonen
- Aufzeigen von Datenschutz, Elternrecht und Rekurswegen
- Vorschlag einer einheitlichen Dokumentation und einer einheitlichen Struktur des Abklärungsberichts

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 6

Das Mandat zur Ausarbeitung des Standardisierten Abklärungsverfahrens beinhaltete verschiedene Vorgaben. Hier sind die wichtigsten aufgeführt.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

2. Grundlagen und Prinzipien des Verfahrens

Ziel

Sichern von optimalen Bildungs- und Entwicklungschancen

- unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Vorgaben sowie lokaler Gegebenheiten
- durch positives Zusammenwirken von Erwartungen (= Ziele) und Unterstützung (= Mittel)
- vor dem Hintergrund der Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes / des/der Jugendlichen und seinem/ihrem Umfeld

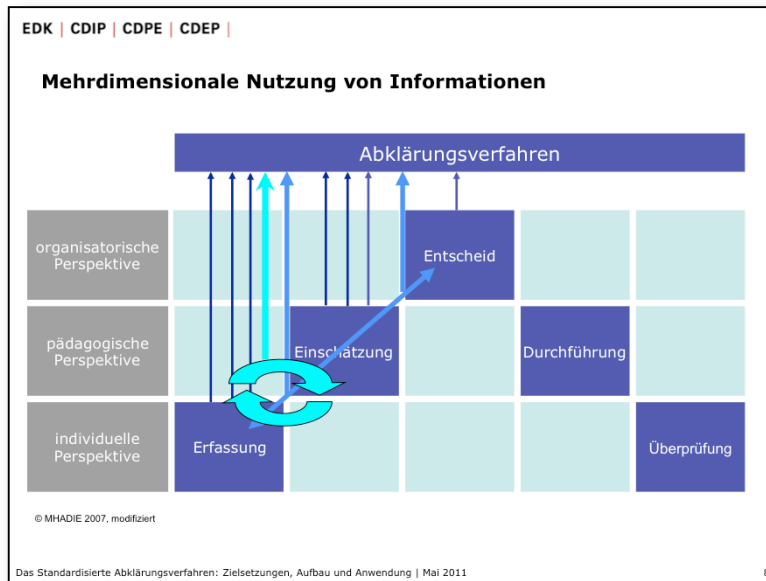
Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 7

Internationale Vorgaben der Vereinten Nationen:

- Kinderrechtskonvention (verabschiedet 1989, von Schweiz 1997 ratifiziert): Artikel 23 sichert das Recht von Kindern mit Behinderungen auf ein erfülltes und menschenwürdiges Leben, dass seine Selbständigkeit zu fördern ist und seine aktive Teilnahme an Leben der Gemeinschaft erleichtert werden soll.
- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (verabschiedet 2006, von der Schweiz noch nicht ratifiziert): Artikel 24 sichert Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen das Recht auf Bildung und verpflichtet die unterzeichnenden Staaten dazu, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen und adäquate Unterstützung sicherzustellen.

Nationale Vorgaben:

- Sonderpädagogik-Konkordat (2007)
- Behindertengleichstellungsgesetz (2002)



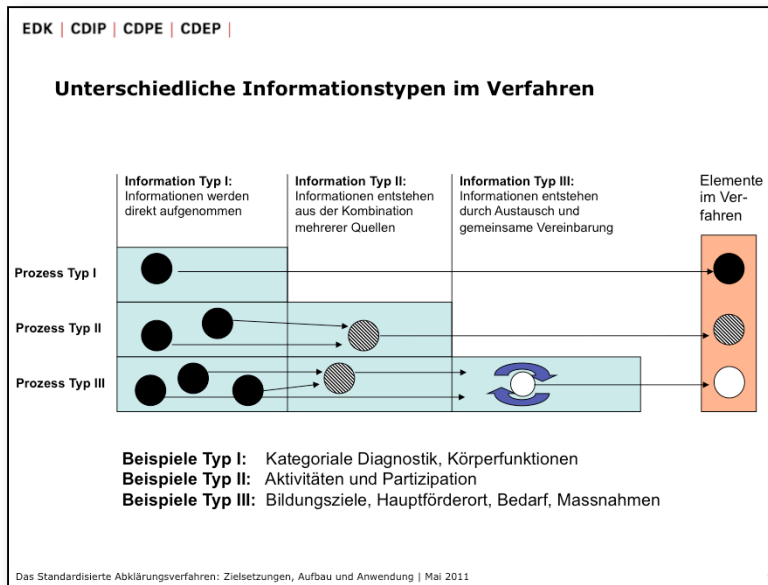
Ein Abklärungsverfahren muss – umfassend betrachtet – den gesamten Bogen von der Erkennung eines möglichen besonderen Förderbedarfs bis hin zur Überprüfung von Wirkung einer allfälligen Massnahme umfassen. Bei der Frage der Entwicklung des Standardisierten Abklärungsverfahrens stellte sich die Frage, welche Elemente resp. «Stufen» dieses Prozesses vertieft beschrieben werden sollen.

Das SAV konzentriert sich

- auf die Erfassung der diagnostischen Informationen,
- auf deren Einschätzung bezüglich der anzustrebenden Entwicklungs- und Bildungsziele
- und auf die Vorbereitung des Entscheids über allfällige verstärkte Massnahmen.

Das SAV gibt demnach in erster Linie vor, welche Informationen (→ aufwärtsgerichtete Pfeile) und welche Prozesse (→ aufeinander bezogene Pfeile) beachtet werden müssen.

Die Schritte «Entscheid», «Durchführung» und «Überprüfung» werden im SAV nicht detailliert beschrieben, und zwar aus dem folgenden Grund: Bereits die Gestaltung des Entscheides ist in den verschiedenen Kantonen derart unterschiedlich, dass übergeordnete Regelungsvorschläge wenig Sinn machen. Dennoch werden im Rahmen des SAV beispielsweise Vorschläge gemacht, welche fachlichen Kompetenzen diejenigen Personen haben müssen, die Entscheide über verstärkte Massnahmen fällen müssen.

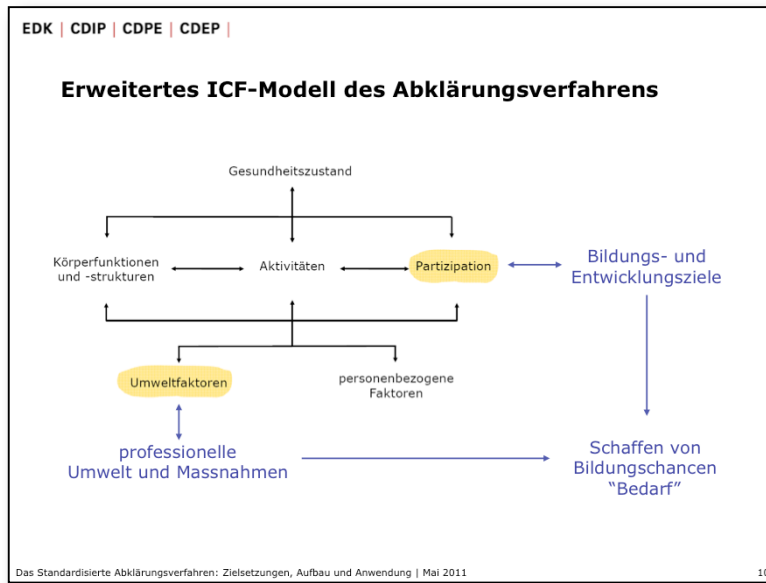


In jedem diagnostischen Prozess werden ganz unterschiedliche Informationen erhoben. Es ist von zentraler Bedeutung, die Funktion dieser unterschiedlichen Informationstypen zu unterscheiden und die Informationen adäquat zu verarbeiten und zu gewichten.

Einige Informationen werden von einer einzelnen Fachperson erfasst (Informationstyp 1) und fließen direkt ins Abklärungsverfahren ein (Prozesstyp 1). Dazu gehört die Diagnose eines Syndroms, einer Krankheit oder Störung (z.B. «Down-Syndrom», «Duchenne Muskeldystrophie» oder «Kannerscher Autismus»). Diese Informationen sind kontextunabhängig und können somit in einem klinischen Kontext abschliessend beurteilt werden. Deshalb müssen sie nicht durch Angaben von Lehrpersonen oder Eltern bestätigt werden. Eine medizinische Diagnose löst alleine aber noch keine Massnahme aus.

Andere Informationen beziehen sich auf die Bereich der Aktivitäten und der Partizipation. Eine Aktivität ist beispielsweise die Lesefertigkeit. Hier macht es allenfalls Sinn, einen standardisierten Lesetest durchzuführen. Diese Testinformation muss aber zwingend ergänzt werden – beispielsweise durch die Einschätzung der aktuellen Lehrperson, die Einschätzung der Eltern und/oder eine Beobachtung im schulischen Alltag. Informationen zu Aktivitäten und zur Partizipation sind kontextspezifisch, sie müssen in Situationen erfasst werden, wo Lesen auch tatsächlich beobachtet und beurteilt werden kann. Um ein verlässliches Bild von den Fähigkeiten eines Kindes zu erhalten, müssen Befunde oder Beobachtungen aus verschiedenen Kontexten berücksichtigt werden (Informationstyp 2). Die Einschätzung erfolgt hier durch die Kombination von Informationen aus verschiedenen Quellen (Prozesstyp 2).

Welche Entwicklungs- und Bildungsziele sollen für ein bestimmtes Kind angestrebt werden? Welches soll der Hauptförderort sein? Welche Massnahmen sind zur Erreichung der erwähnten Ziele sinnvoll? Diese Fragen lassen sich nicht durch lineare Ableitungen einzelner Informationen (z.B. eines IQ's) beantworten. Die Informationen sind kontextabhängig, etwa von verfügbarem Bildungsangebot, von den Erwartungen der Beteiligten und von Überlegungen zum Entwicklungs- und Bildungspotential des einzelnen Kindes oder Jugendlichen (Informationstyp 3). Diese Informationen müssen durch Austausch und gemeinsame Vereinbarung erarbeitet werden (Prozesstyp 3). Hier sind die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten und des betroffenen Kindes resp. Jugendlichen verbindlich einzubeziehen.



Das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) bezieht sich stark auf das Modell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO; die Ergänzungen und Anpassungen in der Version für Kinder und Jugendliche (ICF-CY) wurden berücksichtigt. Anhand des erweiterten ICF-Modells wird aufgezeigt, was im SAV unter «Bedarf» verstanden wird.

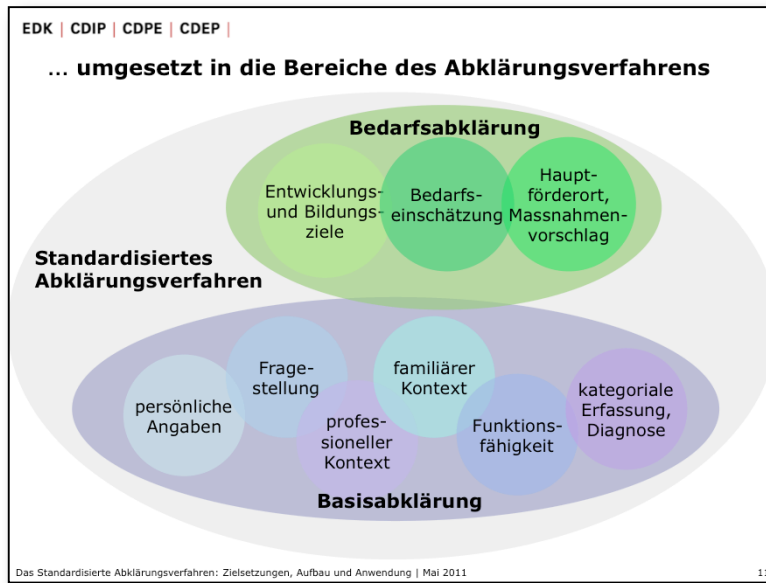
Die ICF basiert auf einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Behinderung. Sie beschreibt die Situation einer Person auf der Ebene des Körpers (= Körperfunktionen und Körperstrukturen; z.B. Funktion des Sehens, des Gedächtnisses oder Muskeln, anatomische Struktur des Auges, des Gehirns, der Muskeln), auf der Ebene der Handlungen oder Durchführung von Aufgaben (= Aktivitäten; z.B. Rechenfähigkeiten, Sprechfähigkeiten, Gehfähigkeiten) sowie auf der Ebene des Einbezogenensein in eine Lebenssituation (= Partizipation; z.B. Rechnen in der Schule, Sprechen im Klassenzimmer, Gehen auf der Schulreise). Das SAV beurteilt Aktivitäten und Partizipation nicht getrennt; die individuellen Fähigkeiten und die gelebte Erfahrung werden beide bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Umweltfaktoren (familiäres Umfeld, Förderkontext respektive schulisches Umfeld) werden ebenfalls berücksichtigt.

Eine besondere Fördermassnahme im Zusammenhang mit Entwicklung und Bildung wird nie allein deshalb durchgeführt, um ausschliesslich eine Körperfunktion oder eine isolierte Aktivität zu verbessern. Im Zentrum stehen vielmehr Fähigkeiten und Kompetenzen, welche für Bildung und Entwicklung zentral sind. Es kann beispielsweise kein Ziel sein, dass ein Kind einfach «ein wenig geschickter wird mit seinen Händen». Es kann aber sehr wohl sein, dass seine Motorik speziell gefördert werden soll, damit es an wichtigen Bildungsprozessen partizipieren kann (beispielsweise die Aktivität «Schreiben»).

Somit geht es nicht um blosse Aktivitätsverbesserung, sondern das Ermöglichen der Teilhabe / der Partizipation an Bildungs- und Entwicklungsprozessen. Es ist wichtig, dass die entsprechenden Entwicklungs- und Bildungsziele explizit gemacht werden. Jede Förderung soll auf ein Ziel hin erfolgen – sonst hat sie ein Legitimationsproblem.

Wie kann nun die Partizipation eines Menschen beeinflusst werden? Wir können die Umweltfaktoren verändern ... beispielsweise, indem wir einem Kind mit funktionalen Einschränkungen professionelle Unterstützung zukommen lassen.

Der Abgleich von Zielen und Massnahmen ergibt schliesslich den Bedarf an Massnahmen, die zur Sicherung der Bildungschancen des betreffenden Menschen zum Zuge kommen sollen.

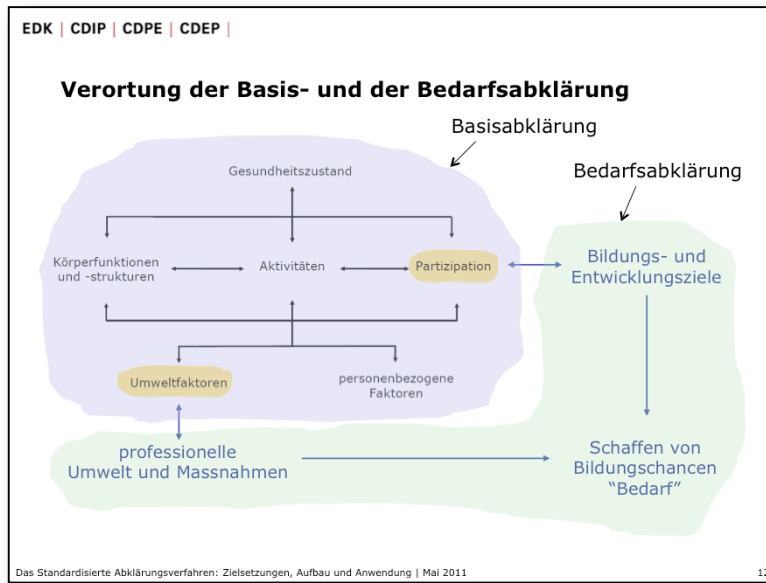


Die vorher dargestellten Überlegungen und Prämissen wurden im Standardisierten Abklärungsverfahren umgesetzt.

Das SAV unterscheidet zwischen «Basisklärung» und «Bedarfserklärung». In der Graphik ist nachzulesen, welche Elemente dazugehören.

Viele Elemente sind sehr vertraut (z.B. die Erfassung des professionellen und des familiären Kontextes oder die kategoriale Erfassung einer allfälligen Diagnose). Neu ist vielleicht die verbindliche Aufforderung, Entwicklungs- und Bildungsziele explizit zu machen.

Die Elemente der Basis- und der Bedarfserklärung werden im Folgenden Schritt für Schritt erläutert.



Anhand des bereits vorgestellten erweiterten ICF-Modells lässt sich zusätzlich verorten, wo die Basis- und wo die Bedarfsabklärung verortet werden können.

Das ICF-Modell ordnet die wichtigen Informationen zur gegenwärtigen Situation des Kindes in eine gemeinsame Sprache (Basisabklärung).

Für die Bedarfsabklärung muss das ICF-Modell erweitert werden. Die festgestellte Funktionsfähigkeit der Komponente Aktivitäten/Partizipation wird in Beziehung gebracht mit einer zukünftigen Funktionsfähigkeit (Bildungs- und Entwicklungsziele). Die gegenwärtige Umwelt wird in Beziehung gebracht mit für die Erreichung dieser Ziele als notwendig erachteten Veränderungen (professionelle Umwelt und Massnahmen). Durch einen Ziel-Mittel-Vergleich kann dann eingeschätzt werden, ob mit den empfohlenen Massnahmen die angefügten Ziele erreicht werden können (Bedarfsabklärung).

Prinzipien des Verfahrens

- A) Das Mehraugenprinzip wird im Abklärungsprozess systematisch gesichert
- B) Die Abklärungsstelle ist nicht die Durchführungsstelle der empfohlenen Massnahmen
- C) Der Einbezug der Erziehungsberechtigten ist gewährleistet. Diese sind wichtige Partner bezüglich der Informationserhebung und der Zieldefinition der angestrebten Förderung
- D) Die Fachpersonen, die das standardisierte Abklärungsverfahren hauptverantwortlich durchführen, erfüllen definierte Minimalstandards
- E) Die Gestaltung der Abklärungsberichte folgt einer einheitlichen Struktur, kann aber unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen
- F) Die Anträge aus dem standardisierten Abklärungsverfahren werden nicht nur formal, sondern auch bezüglich ihrer fachlich-inhaltlichen Plausibilität eingeschätzt

Im Folgenden werden die wichtigsten Prinzipien vorgestellt, die dem Standardisierten Abklärungsverfahren zugrunde gelegt wurden.

Diese Folie zeigt die Prinzipien in der Übersicht. Sie werden im «Handbuch zum Standardisierten Abklärungsverfahren» noch detaillierter umschrieben (herunterladbar über <http://www.sav-pes.ch/>).

A) Das Mehraugenprinzip wird im Abklärungsprozess systematisch gesichert

Die Abklärung und die daraus erwachsenden Empfehlungen erfolgen nicht aufgrund der Einschätzung einer einzelnen Fachperson. Die Einschätzungen

- der Erziehungsberechtigten,
 - relevanter Personen aus dem derzeitigen professionellen Umfeld
 - sowie gegebenenfalls weiterer Fachpersonen (⇒ Interdisziplinarität)
- werden systematisch einbezogen.

Bezüglich der Einschätzungen und Empfehlungen wird ein gemeinsam getragener Konsens angestrebt. Kann ein solcher nicht gefunden werden, werden die unterschiedlichen Positionen im Verfahren / im Bericht transparent gemacht.

Durch dieses Prinzip wird deutlich, dass das SAV nicht das Paradigma verfolgt: «Eine Fachperson schätzt die Situation ein und sagt, was zu tun ist.»

Vielmehr ist die Sichtweise aller relevant beteiligter Personen systematisch zusammenzuführen.

B) Die Abklärungsstelle ist nicht die Durchführungsstelle der empfohlenen Massnahmen

Die Abklärungsstelle ist nicht die Durchführungsstelle derjenigen Massnahmen, die im Rahmen des Abklärungsverfahrens empfohlen werden. Es findet keine Selbstzuweisung statt.

In besonderen Fällen – beispielsweise wenn im Rahmen einer begonnenen Heilpädagogischen Früherziehung erkannt wird, dass mittelfristig eine verstärkte Massnahme angezeigt ist – ist innerhalb des Abklärungsverfahrens die Sicherstellung einer unabhängigen fachlichen Einschätzung zu garantieren.

Das Trennung zwischen Abklärungs- und Durchführungsstelle (oftmals auch «Vier-Augen-Prinzip» genannt) ist als einleuchtend und wohl kaum umstritten. Es ist in einigen Bereichen nicht ganz einfach umsetzbar – beispielsweise im Frühbereich. Nehmen wir das folgende Beispiel an: Ein Kind wird nach einer schwierigen Schwangerschaft mit dem Verdacht auf Entwicklungsverzögerungen im mentalen und motorischen Bereich geboren. Es ist noch nicht ganz klar, welche Funktionen in welchem Mass beeinträchtigt sind – und, daraus folgend, ob und in welchem Ausmass das Kind besonderer Förderung bedarf. Der Kinderarzt macht eine Überweisung an den Heilpädagogischen Dienst. Die Heilpädagogische Früherzieherin arbeitet drei Wochen mit dem Kind und der Mutter. Sie geht von einem länger dauernden Förderbedarf aus, kann jedoch aufgrund des Alters des Kindes und seiner entwicklungsbedingt eingeschränkten Funktionsfähigkeit noch keine definitive Prognose machen.

In solchen Fällen müssen in allen Kantonen Regelungen gefunden werden, die eine Fortführung der Massnahme sicher stellen. Das Vier-Augen-Prinzip kann beispielsweise entweder durch eine nochmalige ärztliche Stellungnahme oder durch eine Stellungnahme der Stellenleitung des Heilpädagogischen Dienstes sicher gestellt werden. Ein entsprechender Antrag geht zum Entscheid an die zuständige kantonale Stelle.

Andere Kantone verfolgen weniger ein Kind-bezogenes Finanzierungssystem, sondern geben einem Heilpädagogischen Früherziehungsdienst die Verantwortung, eine definierte geographische Region abzudecken. Der Dienst hat die Verantwortung dafür, dass diejenigen Kinder, die am bedürftigsten sind, Unterstützung erhalten. Der Dienst wird für seine Leistungen pauschal abgegolten. In diesem System ist kein Vier-Augen-Prinzip im oben beschriebenen Sinn vorgesehen. Die Qualitätssicherung erfolgt über kantonale Aufsichts- und Evaluationsverfahren.

C) Der Einbezug der Erziehungsberechtigten ist gewährleistet. Diese sind wichtige Partner bezüglich der Informationserhebung und der Zieldefinition der angestrebten Förderung

Die Erziehungsberechtigten sind wichtige Partner im diagnostischen Prozess und bei der Festlegung der Ausrichtung der angestrebten Förderung des Kindes oder des Jugendlichen. Sie werden im Verfahren verbindlich eingezogen.

Insbesondere wird ihre Einschätzung bezüglich

- der Entwicklungs- und Bildungsziele sowie bezüglich
- des Settings der Förderung

im Verfahren stark berücksichtigt.

Dieses Prinzip macht deutlich, dass die Erziehungsberechtigten nicht lediglich als «Informations-Lieferanten» oder als Empfänger von Entscheiden (mit Anhörungsrecht) einbezogen werden sollen. Vielmehr sind ihre Erfahrungen mit ihrem Kind sowie ihre Vorstellungen und Wünsche (namentlich bezüglich der anzustrebenden Zielsetzungen und bezüglich des Fördersettings) systematisch zu berücksichtigen.

Dies gilt selbstverständlich in gleichem Masse auch für das betreffende Kind resp. die betreffende Jugendliche / den Jugendlichen selbst. Das Alter und allfällige Funktionseinschränkungen sind angemessen zu berücksichtigen.

D) Die Fachpersonen, die das standardisierte Abklärungsverfahren hauptverantwortlich durchführen, erfüllen definierte Minimalstandards

Die Kantone definieren die Stellen, von denen Anträge aus einem standardisierten Abklärungsverfahren heraus gestellt werden können.

Die an diesen Stellen tätigen Fachpersonen verfügen über

- einen anerkannten Berufsabschluss auf Hochschulstufe (kantonal und/oder Bund und/oder EDK-anerkannt),
- diagnostische Praxiserfahrung bezüglich Kindern und/oder Jugendlichen mit hohem Entwicklungs- und Bildungsbedarf,
- Kenntnisse der Grundlagen und des Aufbaus des Standardisierten Abklärungsverfahrens
- sowie sehr gute Kenntnisse der lokalen, kantonalen und interkantonalen Angebote für Kinder und Jugendliche mit hohem Entwicklungs- und Bildungsbedarf.

Die hier beschriebenen Anforderungen sind hoch. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Fachperson, die das Verfahren hauptverantwortlich durchführt, nicht die gesamten diagnostischen Breite abdecken muss. Sie ist lediglich verantwortlich für die Gesamtsicht und das Zusammenführen der Informationen.

Eine besondere Anforderung besteht darin, dass die hauptverantwortlich durchführende Fachperson gute Kenntnisse der lokalen, kantonalen und interkantonalen Bildungs- und Unterstützungsangebote haben muss. Ohne diese Kenntnisse kann sie die Beteiligten unmöglich dahingehend beraten, welche Setting-Varianten zur Erreichung der gemeinsam festgelegten Zielsetzungen überhaupt in Frage kommen.

Aus diesem Grund ist es beispielsweise nicht angebracht, wenn im Bildungsbereich wenig vernetzte Einzelpersonen (beispielsweise Kinderärzte oder Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste) hauptverantwortlich ein Standardisiertes Abklärungsverfahren durchführen. Sie können selbstverständlich gewichtige Teilbereiche diagnostisch abdecken und ihre diagnostische Sicht ins Verfahren einfließen lassen.

Die Kantone haben zu bestimmen, welche Dienste Standardisierte Abklärungsverfahren durchführen sollen. Damit kann der Kanton diesen definierten Diensten auch bestimmte Verfahrensvorgaben machen. Es zeichnet sich ab, dass die meisten Kantone im Frühbereich die Heilpädagogischen Dienste und im Schulbereich die Schulpsychologischen Dienste für diesen Zweck mandatieren werden. Allenfalls müssen sich vor allem letztere Fachpersonen im Bereich der Diagnostik von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung entsprechend weiterbilden – oder die Teams in den Diensten stellen durch ihre Anstellungspraxis sicher, dass die notwendigen Fachkompetenzen in einem interdisziplinären Team vorhanden sind.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

E) Die Gestaltung der Abklärungsberichte folgt einer einheitlichen Struktur, kann aber unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen

Der Abklärungsbericht berücksichtigt die folgenden Elemente:

1	Persönliche Angaben des Kindes / des Jugendlichen	Standardisiertes Abklärungsverfahren
2	Anmeldung und Fragestellung	
3	Professioneller Kontext	Basisabklärung
4	Familiärer Kontext	
5	Erfassung der Funktionsfähigkeit	
6	Kategoriale Erfassung	
7	Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele	Bedarfsabklärung
8	Bedarfseinschätzung	
9	Empfehlung Hauptförderort und Massnahmen	

Die Kantone entscheiden über den Auflösungsgrad der einzelnen Elemente.

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 18

Es gehörte zum Auftrag der Projektarbeitenden, einen Vorschlag für eine Berichtsstruktur vorzulegen. Die vorgeschlagene Struktur orientiert sich an den Elementen des SAV.

Der Auflösungsgrad der Berichte kann in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich gehandhabt werden. Die entscheidende Stelle, die diesen Bericht erhält, soll so viele Informationen wie nötig, aber so wenige wie möglich erhalten.

Viele Kantone haben gewünscht, dass das SAV in Form eines elektronischen Tools zur Verfügung gestellt wird. Sinnvoll wäre ein Grundtool mit einer offenen Programmier-Architektur, so dass jeder Kanton das Tool nach seinen Wünschen anpassen und erweitern kann.

F) Die Anträge aus dem standardisierten Abklärungsverfahren werden nicht nur formal, sondern auch bezüglich ihrer fachlich-inhaltlichen Plausibilität eingeschätzt

Den Kantonen wird empfohlen, die Anträge, die aufgrund eines standardisierten Abklärungsverfahrens gestellt werden, nicht lediglich formal zu prüfen. Vielmehr soll eine fachlich-inhaltliche Plausibilitätseinschätzung erfolgen.

Dies erfordert, dass die entscheidenden Stellen über die dazu notwendige fachliche Qualifikation verfügen.

Die Anträge aus einem SAV unterscheiden sich grundlegend von einem Antrag, der an eine IV-Stelle gestellt wurde: Im letzteren Fall musste lediglich das geforderte IV-Kriterium nachgewiesen werden.

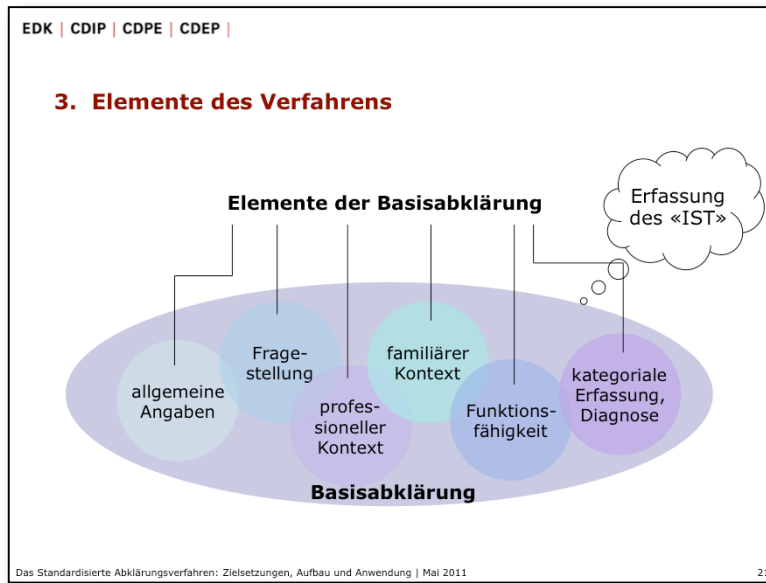
Das SAV stellt die Situation der betroffenen Person systematisch und – bezüglich der für den Bedarf relevanten Informationen – umfassend dar. Die Einschätzung, ob die Herleitung eines Massnahmenvorschlags plausibel (und im Vergleich zu ähnlichen Fällen «gerecht») sei, erfordert hohe fachliche Kompetenzen.

Ohne eine fachlich kompetente Einschätzung der entscheidenden Stelle macht das ganze Verfahren wenig Sinn. Wenn die komplexen Anträge des SAV lediglich auf Sachbearbeiterstufe eingeschätzt werden, würden sich verwaltungstechnische Perversionen entwickeln: Aus der Überforderung heraus würde auf einige wenige Kriterien abgestellt. Die abklärenden Fachpersonen würden darauf reagieren, indem sie diese Kriterien hervorheben und die vom SAV geforderte Gesamtsicht unterdrücken würden. Eine solche Entwicklung wäre kontraproduktiv.

Altersspanne 0 bis 20 und Beispiele aus dem Spektrum des besonderen Bildungsbedarfs

Durch SAV abgedeckter Bereich

- Ab Geburt bis max. 20. Altersjahr
- Verschiedene Auffälligkeiten (z.B. pränatale Schädigung, Auffälligkeiten in psychometrischer Entwicklung, geistige Behinderung, Sehschwäche)
- Systematische Einschätzung gleicher Aspekte (z.B. Aktivitätseinschränkungen, Diagnosen, Merkmale des professionellen und familiären Umfelds)
- Teilweise altersangepasste Fragestellungen



Nun werden die einzelnen Elemente des SAV konkret vorgestellt.

Die Basisabklärung ist eine systematische Erfassung des «Ist» und stellt die Grundlage für die darauf aufbauende Bedarfsabklärung dar.

Im Folgenden werden zunächst die Elemente der Basisabklärung erläutert. Es ist weder nötig noch beabsichtigt, dass die Abklärung chronologisch entlang der einzelnen Elemente verläuft. Lediglich das Festhalten von Informationen, die für die Einschätzung des Entwicklungs- und Bildungsbedarfs relevant sind, soll dieser Struktur folgen.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

STANDARDISIERTES ABKLÄRUNGSVERFAHREN (SAV)
Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung verstärkter individueller Massnahmen

Vorwort

In der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik ist in Artikel 6 Absatz 3 unter anderem der Einsatz eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs vorgesehen. Dieses Abklärungsverfahren wurde unter breitem Einbezug der Beteiligten im Zeitraum zwischen 2006 und 2010 entwickelt und erprobt.

Das vorliegende Dossier umfasst die konzeptuellen Grundlagen, die Elemente des Standardisierten Abklärungsverfahrens sowie die bis heute erarbeiteten Hinweise für die Verwendung der ICF-Items (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit). Das Dossier gliedert sich wie folgt:

- Der Teil I beschreibt das Gesamtverfahren, soweit dieses unabhängig von den verschiedenen kantonalen Vorgaben konkretisiert werden kann.
- Der Teil II beinhaltet alle Elemente des Verfahrens und dient als Referenz für die Entwicklung des elektronischen Tools.
- Der Teil III enthält die Definitionen zu den verwendeten ICF-Items – ergänzt mit erläuternden Informationen und kurzen Fallbeispielen.

Das Verfahren wird im Rahmen des Konkordates bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 20 Jahren angewendet. Wo notwendig, wurden zu den einzelnen Teilen des Dokuments altersspezifische Versionen entwickelt. Dadurch ist das Verfahren gleichermassen im Frühbereich, im Schulbereich und im Übergangsbereich zwischen Schule und Beruf anwendbar.

Bei der Generierung und Prüfung der Informationen muss berücksichtigt werden, dass im Verlaufe der Kindheit unterschiedliche Risiko- und Schutzfaktoren, Umweltbedingungen und Entwicklungsthemen relevant sind für die Beurteilung des individuellen Bedarfs. Die angemessene Gewichtung der unterschiedlichen Bereiche fällt in die Verantwortung derjenigen Fachperson, die das Standardisierte Abklärungsverfahren hauptverantwortlich durchführt.

Die Elemente des Verfahrens wurden zusammen mit den im Teil III enthaltenen Definitionen, Informationen und Fallbeispielen umgesetzt in ein elektronisches Tool. Dieses Tool integriert alle notwendigen Hinweise, welche eine vergleichbare Umsetzung erlauben. Es enthält Anweisungen für eine standardisierte Verknüpfung der häufig verwendeten Testverfahren, anderer diagnostischer Instrumente oder klinischer Befunde mit dem Abklärungsverfahren. Das elektronische Tool wird mittels einer Open-Access-Software programmiert und steht den Kantonen unentgeltlich zur Verfügung.

Zürich, April 2011
Die beauftragten Experten:
Prof. Dr. Judith Hollenwegar, PH Zürich
Prof. Dr. Peter Lienhard, HfH

Bern, April 2011
Olivier Maradan, EDK-Generalsekretär
Koordinationsbereich Obligatorische Schule
Dr. Beatrice Kronenberg, Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik

Download des Dossiers:
<http://www.sav-pes.ch>
→ Schulungsunterlagen
→ Dossier

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 22

Über den Link <http://www.sav-pes.ch> können diese kommentierte Präsentation und das 50-seitige «Dossier zum standardisierten Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs» heruntergeladen werden. Das Dossier ist in deutscher und französischer Sprache verfügbar.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Allgemeine Angaben

- persönliche Angaben zum Kind / zum Jugendlichen
- Angaben zu den Erziehungsberechtigten
- Angaben zur fallführenden Person des SAV

Fragestellung

- kurze Umschreibung der Fragestellung, die der Anmeldung zum SAV zugrunde liegt

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 23

Zunächst werden die üblichen Angaben zum Kind resp. Jugendlichen (wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht etc.) sowie zu den Erziehungsberechtigten aufgenommen.

Die Fragestellung, die der Abklärung zugrunde liegt, wird zusammenfassend umschrieben.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Professioneller Kontext

Hauptförderort und Massnahmen

- Ort, an dem das Kind / der Jugendliche hauptsächlich gefördert wird
- Massnahmen, die innerhalb und ausserhalb des Förderorts angeboten werden
- wichtige Massnahmen, die früher angeboten wurden

Einschätzung von hemmenden und fördernden Bedingungen

- Einstellungen, Unterstützung und Beziehungen
- Räumlichkeiten, materielle Ausstattung
- persönliche Hilfsmittel

Weitere Schutz- und Risikofaktoren

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 24

In diesem Bereich werden relevante Angaben zum aktuellen professionellen Kontext festgehalten. Für die Einschätzung des Bedarfs ist wichtig zu wissen,

- wo das Kind resp. der/die Jugendliche derzeit hauptsächlich gefördert wird,
- welche Massnahmen am Hauptförderort und ausserhalb des Hauptförderorts angeboten werden
- sowie welche Massnahmen früher angeboten wurden.

Bei letzterem Punkt soll nicht die gesamte „Förderbiographie“ aufgelistet werden. Es ist eine vernünftige Auswahl zu treffen, um ein Verständnis für den bisherigen Förderweg zu ermöglichen.

Nicht nur der Hauptförderort an sich ist wichtig, sondern auch Aussagen zu fördernden und hemmenden Bedingungen. Dabei geht es – insbesondere bei der Einschätzung von „Einstellungen, Unterstützung und Beziehung“ nicht um moralische Urteile über Lehrpersonen und andere Beteiligte. Im Fokus soll immer die Frage stehen, ob die derzeitigen Bedingungen für die Entwicklung und Bildung des Kindes oder des/ der Jugendlichen als fördernd oder hemmend einzuschätzen sind. Es wird empfohlen, nicht nur grundsätzliche Einschätzungen („unterstützend“, „neutral“ oder „hemmend“) abzugeben, sondern diese unter „Bemerkungen“ kurz zu erläutern.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Familiärer Kontext

Angaben zur aktuellen familiären Situation

- Lebens- und Betreuungssituation
- berufliche Situation
- Geschwister
- weitere relevante Informationen zur aktuellen resp. vergangenen familiären Situation

Einschätzung von hemmenden und fördernden Bedingungen

- Einstellungen, Unterstützung und Beziehungen
- Räumlichkeiten, materielle Ausstattung
- persönliche Hilfsmittel

Weitere Schutz- und Risikofaktoren

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 25

Analog zum professionellen Kontext werden relevante Informationen und Einschätzungen des familiären Bereichs vorgenommen. Viele der hier abgefragten Informationen stellen klassische Elemente einer anamnestischen Erhebung dar.

In der Entwicklungsphase des Standardisierten Abklärungsverfahrens hat sich gezeigt, dass die abklärenden Fachpersonen erhebliche Vorbehalte bezüglich der Einschätzung der hemmenden und fördernden Bedingungen des familiären Umfelds haben. Wichtig ist tatsächlich (wie auch bei der entsprechenden Einschätzung des professionellen Kontextes), dass die Einschätzung nicht moralisch, sondern beschreibend ist. Selbstverständlich sollen nur Informationen hinzugezogen werden, die bezüglich der Entwicklungs- und Bildungssituation des Kindes resp. des/der Jugendlichen von Relevanz sind. Beispielsweise kann eine alleinerziehende Mutter mit einer chronischen Erkrankung in eine akute Überforderungssituation geraten sein und kaum noch Kraft für die Erziehung ihres Kindes haben. Diese Situation soll sachlich (und selbstverständlich nicht in persönlichkeitsverletzender Art und Weise) festgehalten werden, weil sie für die Einschätzung des Förderbedarfs sehr relevant sein kann. Es wäre nicht der richtige Weg, diese Information zu unterschlagen und die Problematik allein dem Kind oder dem/der Jugendlichen selbst zuzuschreiben.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Gesundheitliche Faktoren und kritische Lebensereignisse

- bekannte relevante Erschwerungen in der Herkunftsfamilie
- besondere Belastungen während Schwangerschaft, Geburt
- Angaben zu kritischen Lebensereignissen des Kindes / des Jugendlichen (Unfälle, schwere Erkrankungen, Übergriffe, ...)
- Angaben zu relevant erscheinenden gegenwärtigen Erfahrungen des Kindes / des Jugendlichen

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 26

Auch diese Angaben stellen Elemente einer gängigen Anamnese dar.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Funktionsfähigkeit

Bereiche

- Aktivitäten und Partizipation
- Körperfunktionen

Einschätzung ausgewählter ICF-Items für alle Bereiche resp. nur für Früh- oder Schulbereich

- «Problem nicht vorhanden»
- «Problem leicht / mässig / erheblich / voll ausgeprägt»
- «Problem nicht spezifizierbar»
- «keine Angabe / nicht anwendbar»

Hilfstexte mit Kurzbeispielen in der Online-Tool-Version

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 27

In diesem Bereich des Standardisierten Abklärungsverfahrens soll die Funktionsfähigkeit entlang ausgewählter ICF-Items eingeschätzt werden. Die meisten der Items sind für alle Altersgruppen einzuschätzen, einige vorwiegend nur im Schulbereich, also weniger im Frühbereich (z.B. „Lesen“, „Schreiben“ und „Rechnen“).

Grundsätzlich kann in diesem Bereich jedes Item der ICF eingeschätzt werden. Entsprechende offene Felder sind vorgesehen. Die Auswahl der im Standardisierten Abklärungsverfahren explizit aufgeführten ICF-Items wurde im Rahmen der Entwicklungsphase bestimmt: Sie sind für die Einschätzung des Bedarfs an so genannten „verstärkten Massnahmen“ besonders relevant.

Jedes Item soll eingeschätzt werden:

- Wenn keine Einschätzung möglich ist (fehlende Information) oder die Einschätzung nicht sinnvoll ist (z.B. Einschätzung der Items „Schreiben“ oder „Formelle Beziehungen“ bei einem zweijährigen Kind) wird „keine Angabe / nicht anwendbar“ angekreuzt.
- Wenn das Problem nicht vorhanden ist, wird „Problem nicht vorhanden“ angekreuzt.
- Wenn ein Problem vorhanden ist, wird der Grad der Ausprägung in vier Stufen (leicht, mässig, erheblich, voll ausgeprägt) eingeschätzt. (Im Anhang des Dossiers ist jedes Item erklärt. Kurzbeispiele geben Hinweise, wie die Grade der Ausprägung der Items einzuschätzen sind. Die gleichen Hilfestellungen sind auch im elektronischen Tool verfügbar.)
- Wenn ein Problem festgestellt wird, dieses jedoch nicht quantifiziert werden kann, wird „Problem nicht spezifizierbar“ angekreuzt.

Zukünftig sollen unter Mitarbeit der Berufsverbände weitere Hinweise entwickelt werden, wie die Items möglichst einheitlich und objektiv eingeschätzt werden können. Vor allem sollen Verbindungen zu Testverfahren geschaffen werden, um einen fachlichen Konsens zu erreichen, welche Tests, Skalen oder Beobachtungssitems zur Einschätzung eines bestimmten ICF-Items (Verlinkung Inhalt) und welche Testwerte zur Einschätzung eines bestimmten Ausprägungsgrades (Verlinkung Ausmass) hinzugezogen werden sollen.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Kategoriale Erfassung

- Hauptdiagnose und Nebendiagnosen, falls Vorhanden
- Angabe des ICD-10-Codes

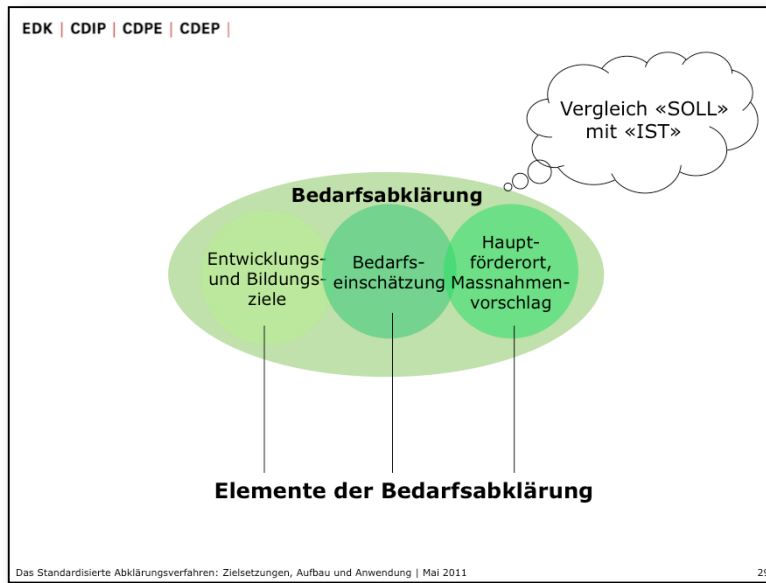
Falls keine Diagnose möglich:
Zusammenfassung der Problembeschreibung in freier Formulierung

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 28

Falls eine Diagnose (Haupt- und evt. Nebendiagnose) gestellt werden kann, ist diese im Bereich „Kategoriale Erfassung“ festzuhalten. Dabei ist wenn möglich der entsprechende ICD-10-Code anzugeben. Für die ICD-11 wird eine Verlinkung zwischen Diagnosen und der ICF erarbeitet werden.

Falls keine klare Diagnose gestellt werden kann, ist die Problembeschreibung in freier Formulierung festzuhalten.

Damit sind die Elemente der Basisabklärung vollständig erhoben. Es sei an dieser Stelle wiederholt: Es ist weder beabsichtigt noch notwendig, die Basisabklärung chronologisch entlang der Abfolge der vorgestellten Elementen durchzuführen. Es ist in der diagnostischen Praxis üblich, dass im Laufe einer Abklärung Informationen in verschiedensten Zusammenhängen erhoben werden. Die Elemente der Basisabklärung des Standardisierten Abklärungsverfahrens stellen mehr eine Struktur dar, um diese Informationen nachvollziehbar darzulegen.



Durch die Feststellung des Ist-Zustandes werden zwar Informationen generiert, welche für die Bedarfsfeststellung notwendig sind. Diese sind aber nicht hinreichend für die Entscheidung, wo und mit welchem Ziel ein Kind gefördert werden soll. Vielmehr muss ein Zielvorstellung bestehen, im Sinne von: „Diese Entwicklungs- und Bildungsziele streben wir für dieses Kind an. Wenn wir nichts machen, wird es diese Ziele kaum erreichen können. Wenn wir ihm die Massnahme XY zugute kommen lassen, besteht eine reale Chance, dass es diese Ziele erreichen kann. Die Zielerreichung ist nach einem angemessenen Zeitraum zu überprüfen.“

Mit anderen Worten: Erst die erkannte Spanne zwischen dem «Ist» und dem «Soll» legitimiert letztlich die verstärkten Massnahmen – und die damit verbundenen, teilweise erheblichen finanziellen Aufwendungen.

Die Elemente der Bedarfsabklärung umfassen

- die erwähnte Zieldimension,
- eine zusammenfassende Bedarfseinschätzung
- sowie einen Vorschlag bezüglich des Fördersettings und der als notwendig erachteten Massnahmen.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele

Einschätzung entlang von sechs erläuterten Lebensbereichen

- Orientierung Aktivitäts- und Partizipationsbereichen der ICF
- Grundlage für einen gemeinsamen Austausch / eine gemeinsame Orientierung hinsichtlich der Entwicklungs- und Bildungsziele, die für das betreffende Kind / den betreffenden Jugendlichen anzuvisieren sind

Aktuelle Einschätzung und Einschätzung des anvisierten Ziels

- altersgemäss / lehrplangemäss
- individualisiert

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 30

Nicht selten wird in diagnostischen Prozesse ein linearer Schluss zwischen Diagnose und Massnahme gezogen. Ein diagnostischer Befund allein sagt jedoch nicht hinreichend etwas über den tatsächlichen Bedarf aus. Nur im Hinblick auf eine bestimmte Zielsetzung können Massnahmen wirklich legitimiert werden.

Die vorliegende „Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele“ soll helfen, einen gemeinsamen Austausch über die als wichtig erachteten Zielsetzungen für die Entwicklung und Bildung des betreffenden Kindes / Jugendlichen zu führen. Die Eltern sind in diesen Prozess zwingend einzubeziehen. Das betroffene Kind / der betroffene Jugendliche soll wenn immer möglich in angemessener Weise einbezogen sein.

Es ist wichtig, dass diese Zieldiskussion zunächst noch möglichst losgelöst von der Setting- oder Ressourcenfrage erfolgen kann. Wenn eine gemeinsame Zielvorstellung besteht, lässt sich offener und einfacher darüber sprechen, in welchem Setting und mit welchen Ressourcen die anvisierten Ziele möglichst gut erreicht werden können.

Der Schritt der Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele ermöglicht noch einen weiteren Klärungsaspekt: Bei jedem Bereich kann eingeschätzt werden, ob derzeit alters- resp. lehrplangemässe Leistungen beobachtbar sind, oder ob in diesem Bereich individualisierte Zielsetzungen gelten. Diese Einschätzung wird mit einem schwarzen Punkt gekennzeichnet. Darüber hinaus kann mit einem Kreis sichtbar gemacht werden, ob die Zielsetzung in absehbarer Zeit (in rund ein bis zwei Jahren) alters- resp. lehrplangemäss oder aber individualisiert sein soll. Auf diese Weise kann beispielsweise kenntlich gemacht werden, dass ein Kind bezüglich Kommunikation derzeit auf individualisierte Lernziele angewiesen ist, aufgrund des Abklärungsbefundes jedoch bei geeigneter Unterstützung in ein bis zwei Jahren auf einem altergemässen Stand sein wird. Diese Zieltransparenz ist wichtig, weil von ihr sowohl das Fördersetting als auch die Förderintensität abhängen kann.

Nach dieser Einschätzung ist anzugeben, ob die Förderung

- durchgehend gemäss Lebensalter resp. Regellehrplan
- in einzelnen Bereichen resp. Schulfächern gemäss individuellen Zielsetzungen
- oder durchgehend/mehrheitlich nach individuellen Zielsetzungen erfolgen soll.

Zudem ist nachzuweisen, dass die Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten erfolgt ist: Das Datum des Gesprächs und die Beteiligten sind anzugeben.

Bedarfseinschätzung

entlang der folgenden Bereiche

- sonderpädagogische Massnahmen
sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie
Logopädie und Psychomotoriktherapie
(dieser Bedarf kann spezifisch ausgewiesen werden)
- Beratung und Unterstützung (inkl. Assistenz, Transport)
- Betreuung (inkl. Tages- oder Internatsstruktur)

jeweils separate Bedarfseinschätzung

- kein besonderer Bedarf
- Bedarf kann mit lokal zugesprochenen Ressourcen abgedeckt werden
- verstärkte Massnahmen sind erforderlich

Auf der Basis der angestrebten Zielvorstellung kann sich in bestimmten Bereichen ein erhöhter Bedarf ergeben. Je nach Problematik und Zielorientierung kann dieser unterschiedliche Massnahmen erforderlich machen, beispielsweise bezüglich sonderpädagogischer Unterstützung, Assistenz oder Betreuung.

Für jede Bedarfskategorie ist einzuschätzen, ob

- kein Bedarf besteht,
- ob der Bedarf mit lokal zugesprochenen Ressourcen abgedeckt werden kann (beispielsweise durch in der Schule vorhandene „Integrative Förderung“ durch eine Fachperson in Schulischer Heilpädagogik)
- oder ob individuell zugesprochene „verstärkte“ Massnahmen erforderlich sind, um die angestrebten Entwicklungs- und Bildungsziele zu erreichen.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Massnahmenvorschlag

Zusammenfassende Beurteilung

Vorschlag

- empfohlener Hauptförderort
- empfohlene Massnahmen am Hauptförderort
- empfohlene Massnahmen ausserhalb des Hauptförderorts
- empfohlene Massnahmen, die dem Umfeld des Kindes / des Jugendlichen angeboten werden sollen
- Angaben zur Institution

Später, nach dem Entscheid der zuständigen Stelle

- Nachtrag, welche Massnahmen tatsächlich bewilligt und eingeleitet wurden

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 32

Die Bedarfsabklärung schliesst ab mit einer zusammenfassenden Beurteilung und einer Empfehlung, in welchem Rahmen (Hauptförderort) und mit welchen Massnahmen das Kind resp. der/die Jugendliche gefördert werden sollte.

Je nach Kanton wird hier der Konkretisierungsgrad unterschiedlich verlangt werden: Es ist denkbar, dass ein Kanton vor allem eine Bedarfseinschätzung verlangt und der Massnahmenvorschlag in einem Aushandlungsprozess mit den Beteiligten erfolgt. Ein anderer Kanton mag allenfalls fordern, dass die abklärende Person einen umfassenden und detaillierten Massnahmenvorschlag vorlegt.

Zum Standardisierten Abklärungsverfahren gehört schliesslich die Informationen,

- welche Massnahmen von der entscheidenden Stelle tatsächlich bewilligt wurden
- und welche tatsächlich eingeleitet und umgesetzt wurden.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Elektronisches Tool zur Implementierung in den Kantonen

SAV – Standardisiertes Abklärungs Verfahren / PES - procédure d'évaluation standardisée Mutter Anna

Login | **Allg. Angaben** | **Profess. Kontext** | **Fam. Kontext** | **Funktionsfähigkeit** | **Kat. Erfassung** | **Einschätzung der Entwicklung**

Angaben zur abklärenden Institution und zur fallführenden Person

Angaben zur Institution: SFD Bezirk Flusstal

Angaben zur fallführenden Person: Meier | Lukas

Persönliche Angaben des Kindes

Name, Vorname: Mutter | Anna

Geburtsdatum: 10.12.1994

Geschlecht: weiblich

Erstsprache: Schweizerdeutsch

Wohnt in der Schweiz seit: 10.12.1994

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Mutter: | |

Lea: | |

Angaben zum aktuellen Förderort (Institution, Klassenstufe): Kindergarten Sonnhaide Mutterdorf

Anmeldung und Fragestellung

Anmeldung erfolgte durch Institution: Müller | Sarah

am Datum: 04.11.2011

Einverständnis der Erziehungsberechtigten: Ja

Zusammenfassung der Fragestellung: Anna wird mit heilpädagogischer Unterstützung im Kiga Sonnhaide gefördert. Es stellt sich die Frage nach dem weiteren schulischen Verlauf.

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 33

Das Standardisierte Abklärungsverfahren liegt auf Wunsch vieler Kantone auch in einer elektronischen Form vor. Es handelt sich um einen „Rohling“ der von den Kantonen übernommen und in die kantonale IT-Umgebung eingebunden werden kann.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

6. Fragen und Antworten

Das Standardisierte Abklärungsverfahren: Zielsetzungen, Aufbau und Anwendung | Mai 2011 34

Selbstverständlich ist die Anpassung der bisherigen Abläufe in den Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens mit einem gewissen Aufwand verbunden. Dieser könnte als „Umstellungsaufwand“ bezeichnet werden, der allenfalls auch mit Einführungs- und Weiterbildungsaufwand verbunden ist. In der eigentlichen Durchführung ist das Standardisierte Abklärungsverfahren nur dann mit Mehraufwand verbunden, wenn die bisherigen Abklärungen mehrere Aspekte, die im Standardisierten Abklärungsverfahren „abgefragt“ werden, nicht berücksichtigt haben. Das wird jedoch in den meisten Kantonen nicht der Fall sein, weshalb die Durchführung mit den bisherigen personellen Mitteln möglich sein sollte.